

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung vom 11. Dezember 2018 folgende

Dritte Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung
der Stadt Steinau an der Straße vom 16. Juni 1976
in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 18. November 2009

beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Steinau an der Straße wird geändert und erhält folgende Neufassung:

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße (Bordstein, Rinne pp.), ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

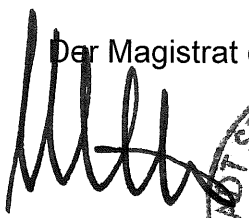
Artikel II

- (1) Die vorstehende Dritte Nachtragssatzung tritt gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die seitherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 3; der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Steinau an der Straße in der Fassung vom 18. November 2009 außer Kraft.

Die Dritte Nachtragssatzung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Steinau an der Straße wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 12. Dezember 2018

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße


Uffeln
Bürgermeister

